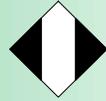


# Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen

- **TOP 10**

**Neuaufstellung Landschaftsplan  
- Beschluss der öffentlichen Auslegung des  
Entwurfs des Landschaftsplans**

**2023/2279**



## TOP 10 - Neuaufstellung Landschaftsplan

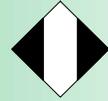
### Rechtlicher Rahmen des Landschaftsplanes Landesnaturenschutzgesetz NRW (LNatschG NRW)

#### § 7 Landschaftsplan (zu § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Die **örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen** zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität sind im Landschaftsplan **darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen**.

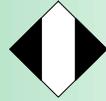
Dabei sind die sich aus den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den **sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen**.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.



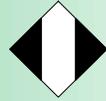
## **Erfordernis der Neuaufstellung: Rechts- und Datengrundlagen**

- Geltender Landschaftsplan wurde 1987 rechtskräftig
- Rechtliche Grundlagen des Planwerkes basieren auf LG NW (Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980)
- Fachliche Datengrundlage und dem Kenntnisstand gegen Anfang der 1980er Jahre.
- Mehrfach erfolgten Änderungen des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes



## **Erfordernis der Neuaufstellung: Geänderte Anforderungen und Nutzungsansprüche**

- **Anpassung an die zwischenzeitlich geänderten naturschutzfachlichen und städtebaulichen Nutzungsansprüche an den Raum z. B.:**
  - Bauflächenentwicklungen der vergangenen und kommenden Jahre,
  - Naturschutzfachliche Ziele und Maßnahmen sind konkreter zu definieren,
  - Befreiung von Verboten nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nur noch bei atypischem Sachverhalt
  - Im LP sind keine Ausnahmetatbestände formuliert.



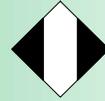
## **Atypik: Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nur in atypischen Ausnahmefällen**

Die in der Vergangenheit übliche Befreiungspraxis der Umweltverwaltung

von Festsetzungen des geltenden LP

ist nach entsprechenden Gerichtsentscheidungen und Vorgaben der Höheren Naturschutzbehörde

seit längerer Zeit nicht mehr möglich.



## Atypik: Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nur in atypischen Ausnahmefällen

### Eingeschränkte Handlungsfähigkeit

Definition von Regelungen für bekannte oder erkennbare Ausnahmetatbestände

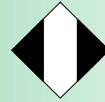
*Einzelfall + kurzfristig*

*generell + langfristig*

Vereinfachte LP- Änderungen

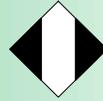
LP-Entwurf

- 3. Änd. Sportanlage Schlebuschrath,
- 4. Änd. Kastanienallee Opladen,
- 5. Änd. Naturgut Ophoven



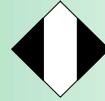
## Einzelthematiken des LP-E

Vor Inkrafttreten des LP rechtmäßig ausgeübte Nutzungen	Weiterhin möglich durch Regelungen in der Unberührtheitsklausel
Sportanlagen	Im Grundsatz keine Schutzgebietsfestsetzungen für Sportanlagen
Kleingartenanlagen	Im Grundsatz keine Schutzgebietsfestsetzungen für Kleingartenanlagen, Ausnahme Kleingartenanlage Bernshecke (östlich AK Leverkusen)
Friedhöfe	Im Grundsatz keine Schutzgebietsfestsetzungen für Friedhöfe, bei besonderer umweltfachlicher Wertigkeit der Friedhofsfläche NSG oder LSG und entsprechende Unberührtheitsklausel
Gestaltete Privatgärten	Im Grundsatz keine Schutzgebietsfestsetzungen für gestaltete Privatgärten, bei besonderer umweltfachlicher Wertigkeit entsprechende Unberührtheitsklausel um bisherige Nutzung in bisherigem Umfang Aufrecht erhalten zu können.
Regenerative Energien	Ausnahmeregelung zu allgemeinen Ver- und Geboten LSG (sowohl Windkraft-, als auch Photovoltaikanlagen)
Bauflächendarstellungen des FNP im Außenbereich	Innerhalb des Geltungsbereiches des LP-E, im Grundsatz keine Schutzgebietsfestsetzungen, Darstellung in der Entwicklungszielkarte mit Entwicklungsziel 7



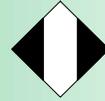
## Einzelthematiken des LP-E

Hochwasserschutzanlagen	Unberührtheitsklausel; gebietsspezifische Ver- und Gebote NSG, LSG
Radwege	Unberührtheitsklausel; gebietsspezifische Ver- und Gebote NSG, LSG
Aufstellen mobiler Einrichtungen zur Versorgung von Weidevieh / Hühnern im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft	Anpassung Unberührtheitsklausel; gebietsspezifische Ver- und Gebote NSG, LSG
Umgang invasiver Arten	Ausnahmeregelungen zur Entnahme von invasiven Pflanzenarten, Gebietsspezifische Gebote: Reduktion invasiver Pflanzenarten
Darstellung vegetationskundlich wertvoller Grünlandgebiete (Verfügung Bezirksregierung Köln aus 2017)	Darstellung in Text und Anlagekarte
Kanusport Wupper	Anpassung an Regelungsdichte der Nachbarkommunen zur Herstellung der Einheitlichkeit



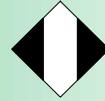
## Einzelthematiken des LP-E

Schutz Buschbergsee mit benachbarter Schwarzbrache	Festsetzung NSG
Freizeitnutzung Rheinaue incl. Hafen Hitdorf	gebietsspezifische Ver- und Gebote LSG, Zonierung des LSG in Bezug auf Grad der Freizeitnutzung
Öffentliche Parkanlagen, z. B. Äußerer Schlosspark Morsbroich	Unberührtheitsklausel; gebietsspezifische Ver- und Gebote NSG, LSG
Veranstaltungsfläche Kastanienallee	Ausnahmeregelung zu gebietsspezifischen Ver- und Gebote LSG, ND



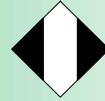
## Verfahrensstand:

- Beschluss zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes (Vorlage Nr. 0458/2010):  
12.07.2012
- frühzeitige Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger: Herbst 2012
- (Weiterbearbeitung abhängig von u.a.: Abschluss des Wohnungsbauprogramms 2030+)
- Aktualisierte Gutachten zur Avifauna, Fröschen, Fledermäusen, Biber:  
Dezember 2021
- Zwischenabfrage die Träger öffentlicher Belange zu aktuellen Planungen:  
Februar 2022
- Fertigstellung LP-E Oktober 2023
- Ratsbeschluss zur Offenlage geplant Dezember 2023



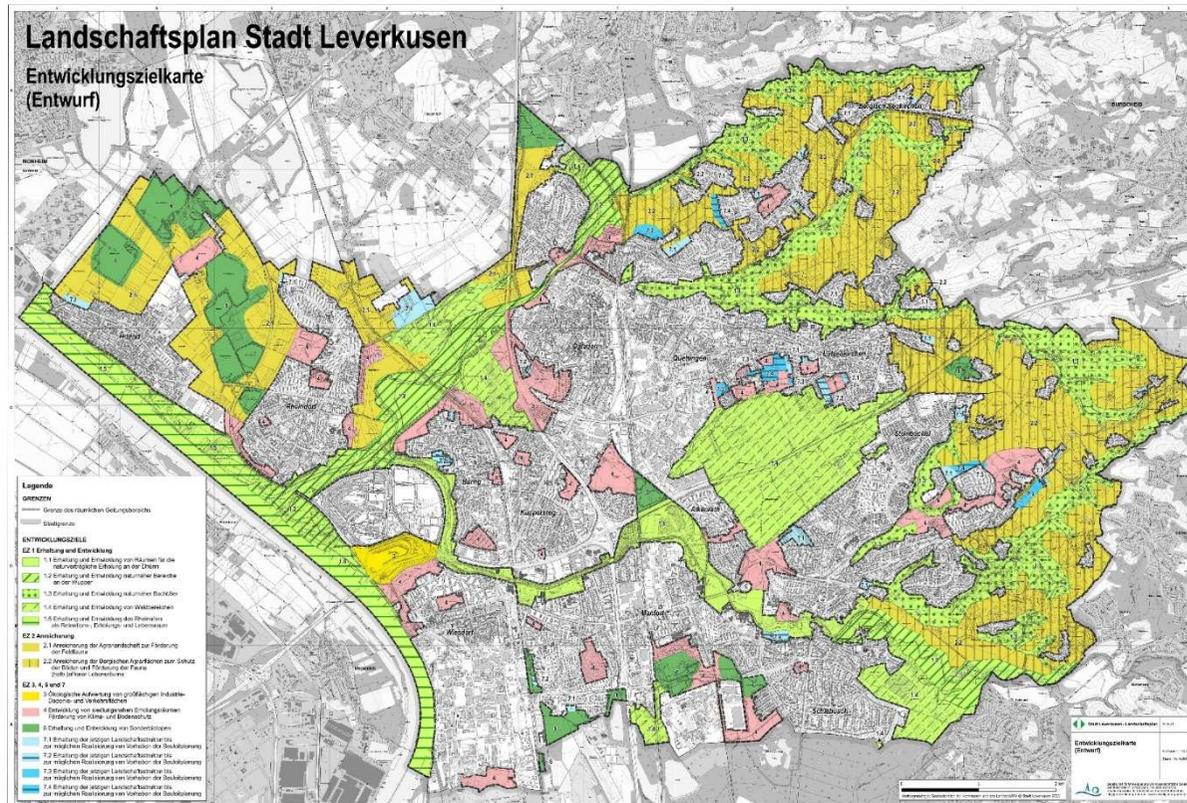
## Wesentliche Änderungen des Landschaftsplan-Entwurfs zum bestehenden Landschaftsplan

Stadtgebiet insgesamt: 7.887 ha	Geltender LP	LP-Entwurf
Überlagerte Fläche des Stadtgebietes	4.012,66 ha (51 %)	4.180,38 ha (53 %)
Naturschutzgebiet	178,08 ha (2,26 %)	917,35 ha (11,63 %)
Landschaftsschutzgebiet	2.614,82 ha (33 %)	3.695,77 ha (35 %)
GESAMT NSG + LSG	2.792,91 ha (35,41 %)	3.700,09 ha (46,91 %)

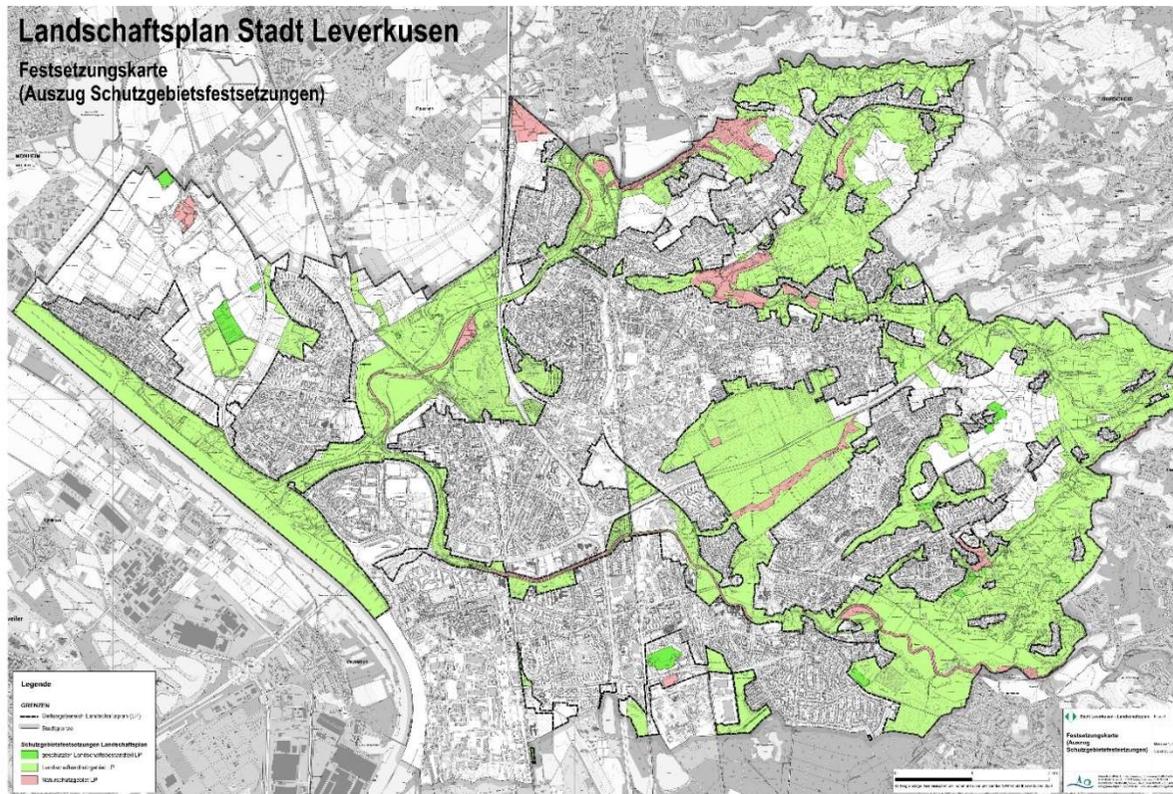
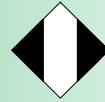


## Wesentliche Änderungen des Landschaftsplan-Entwurfs zum bestehenden Landschaftsplan

	Geltender LP	LP-Entwurf
Befreiung von Festsetzungen	Nur möglich bei Atypik	Ausnahmen mit Genehmigungsvorbehalt bzw. Unberührtheiten formuliert
Zielerreichung durch...	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Biotopmanagementkonzepte in NSG Maßnahmenräume in LSG
Bauflächenreserven		Einführung von Ziel 7

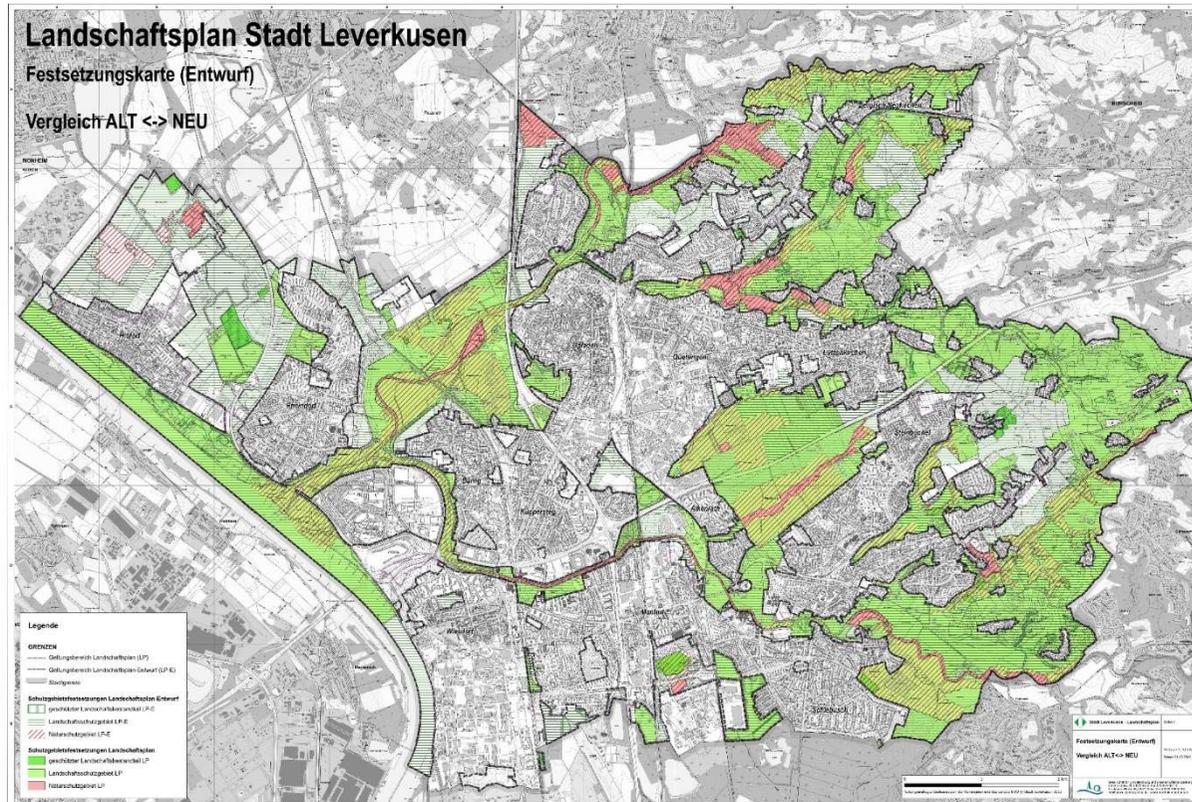


Entwicklungszielkarte Landschaftsplan-Entwurf (LP-E)



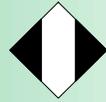
Auszug Festsetzungskarte geltender Landschaftsplan





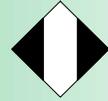
## Überlagerung LP - LP-E





## Einführung Entwicklungsziel 7

- Für diejenigen Flächen, die potentiell für eine bauliche Flächenentwicklung zur Verfügung stehen, die aber gleichzeitig auch als erhaltenswerte- bzw. schützenswerte Flächen zu klassifizieren sind, wurde ein eigenes abgestuftes Entwicklungsziel formuliert (Ziele 7.1.-7.4)
- Das Entwicklungsziel 7 wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.
- In die Betrachtung der Darstellung des Entwicklungszieles 7 wurden auch Wohnbaupotenzialflächen (Wohnbauprogramm 2030+) miteinbezogen und hinsichtlich ihrer Lage, deren Natur-, Landschaftsausstattung, ihrer klimatischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen bewertet und letztlich den Unterzielen des EZ 7 zugeordnet. Diese Flächen wurden auf der anderen Seite von den Naturschutzverbänden, vom Fachgutachter sowie durch die UNB als schützenswert bzw. sehr schützenswert bewertet.

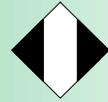


## Einführung Entwicklungsziel 7

Die Anforderungen an die im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführenden umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen im Kontext des Umweltberichtes steigen mit der Ordnungszahl an. (7.1.1 hohen Anforderungen an den Umweltbericht bis 7.1.4 sehr hohen Anforderungen mit Einzelgutachten zu den ökologischen und umweltschutzfachlichen Schutzgütern und der obligatorischen Prüfung der Nichtrealisation).

**Mit der Festsetzung dieses Entwicklungsziels 7 soll mit der Neuaufstellung des Landschaftsplans auch eine (durch entsprechende politische Beschlüsse zu Bauleitplanverfahren) bauliche Entwicklung im Rahmen einer nachhaltigen Stadtentwicklung ermöglicht werden.**

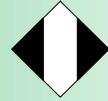
**Die Festsetzung dieses Entwicklungsziels 7 stellt somit einen Kompromiss aus den o.g. unterschiedlichen Nutzungsvorstellungen für diese Flächen dar.**



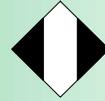
## Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG nur in atypischen Ausnahmefällen

Die Aufnahme von Ausnahmen in Landschaftsplänen ist von besonderer Bedeutung, da nach aktueller Rechtsprechung (insbesondere des Verwaltungsgerichts Köln) die Hürden für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG sehr hoch sind. Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen und daher vom Satzungsgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen in Betracht. Eine Atypik ist nicht gegeben, wenn der zu regelnde Sachverhalt bei dem Beschluss über den LP bekannt war oder bekannt sein musste, so dass eine Regelung als Ausnahme zu erwarten gewesen wäre. Hat der Satzungsgeber dennoch keine Ausnahme formuliert, ist im Zweifel anzunehmen, dass sie nicht gewollt war. In solchen Fällen handelt es sich dann nicht um einen atypischen Fall. Damit sind keine Befreiungen in diesen „typischen“ Fällen rechtlich zulässig.

Zur Lösung dieser Problematik sind im Vorfeld zur Neuaufstellung des LP mehrere vereinfachte Änderungen des LP durchgeführt worden. Um für zukünftige Regelungsbedarfe handlungsfähig zu sein wurden im LP-E jeweils entsprechende Ausnahmen mit Genehmigungsvorbehalt bzw. Unberührtheiten formuliert. Die Regelungen der vereinfachten Änderungen wurden entsprechend auch in den LP-E übernommen.



Auf den nachfolgenden Folien sind beispielhaft für Parkanlagen, Friedhöfe, Radwege und Hochwasserschutzanlagen die entwickelten Lösungsvorschläge aufgeführt.



## Parkanlagen

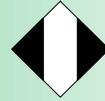
Auf Grund der geltenden Rechtsprechung und der geltenden Bestimmungen des LP sind verschiedene, insbesondere bauliche Maßnahmen des FB 67 innerhalb von LSG Festsetzungen nicht möglich. Auf Grund fehlender Atypik sind die Befreiungsmöglichkeiten der UNB kaum noch anwendbar.

Ein Ziel des LP-E ist es, hier größeren Handlungsspielraum zu schaffen.

Im LP-E wurde beispielsweise die nachfolgende Formulierung zum LSG Verbot Nr. 1 und Nr. 37 eingeführt:

### Infrastruktur

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 BauO NRW - auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten,



## Parkanlagen

Ausnahmen können zugelassen werden für:

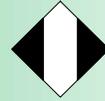
Das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Sport- und Spielplatzfläche, sofern sie für die Sport- oder Spielplatznutzung notwendig sind und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner Baugenehmigung bedürfen

Freizeit

37. dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten sowie Schieß-, Wasser-, Luft- und Motorsport außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben auszuüben,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Einrichtungen der Freizeitnutzung (Bänke, Spielgeräte)



## Parkanlagen

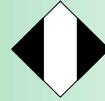
Auf Grund der geltenden Rechtsprechung und der geltenden Bestimmungen des LP sind verschiedene, insbesondere bauliche Maßnahmen des FB 67 innerhalb von LSG Festsetzungen nicht möglich. Auf Grund fehlender Atypik sind die Befreiungsmöglichkeiten der UNB kaum noch anwendbar.

Ein Ziel des LP-E ist es, hier größeren Handlungsspielraum zu schaffen.

Im LP-E wurde beispielsweise die nachfolgende Formulierung zum LSG Verbot Nr. 1 und Nr. 37 eingeführt:

### Infrastruktur

bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 BauO NRW - auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten,



## Parkanlagen

Ausnahmen können zugelassen werden für:

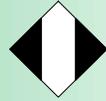
Das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Sport- und Spielplatzfläche, sofern sie für die Sport- oder Spielplatznutzung notwendig sind und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner Baugenehmigung bedürfen

Freizeit

37. dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten sowie Schieß-, Wasser-, Luft- und Motorsport außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben auszuüben,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Einrichtungen der Freizeitnutzung (Bänke, Spielgeräte)



## Parkanlagen

Neben der vorher genannten Ausnahme mit Genehmigungsvorbehalt ist bei den allgemeinen Unberührtheiten zu LSG formuliert:

Allgemeine Unberührtheiten LSG:

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben insbesondere:

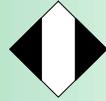
2. auf Sport- und Spielplätzen typische Tätigkeiten sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen,
- 3...,
4. in öffentlichen Parkanlagen ordnungsgemäße gärtnerische Maßnahmen zur landschaftlichen Entwicklung im Einvernehmen mit der UNB,
5. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

Neben diesen Allgemeinen Ausnahmen mit Genehmigungsvorbehalt und allgemeinen Unberührtheiten gibt es im LSG 2.2-3 im LP-E

Zonenspezifische Unberührtheiten:

Zone 1: Rheinaue

Die Zone umfasst den Bereich der Rheinaue mit zahlreichen Strukturelementen, welcher hauptsächlich zur landschaftsorientierten Naherholung genutzt wird.



## Parkanlagen

### Zone 2: Hitdorfer Hafen

Die Zone umfasst das freizeitlich genutzte Hafengelände

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben alle notwendigen Tätigkeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Hafennutzung. Sofern sie dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen, (Unter Erläuterungen ist eingefügt: Gerätehäuser auf den Uferbereichen, gärtnerische Gestaltung der Uferbereiche sind keine notwendigen Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung)

### Zone 3: Hitdorfer Laach

Die Zone umfasst den zu Freizeit- und Erholungszwecken intensiv genutzten Bereich in der Rheinaue und umschließt einen Gastronomie-Betrieb an der Rheinstraße sowie verschiedene Spiel- und Sportflächen. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben alle notwendigen Tätigkeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Spiel- und Sportflächen. Sofern sie dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen.

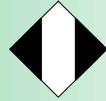
(Unter Erläuterungen ist eingefügt: Dies umfasst auch die Ausstattung der Erholungsbereiche mit Spiel- und Sportgeräten und Bänken.)

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Tätigkeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gastronomiebetriebes.

Sofern sie dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen.

Auch für das Naturgut Ophoven und den Außenpark Schloß Morsbroich gibt es gebietsspezifische Bestimmungen.



## Friedhöfe

Auf Grund der geltenden Rechtsprechung und der geltenden Bestimmungen des LP sind verschiedene, insbesondere bauliche Maßnahmen des FB 67 innerhalb von LSG Festsetzungen nicht möglich. Auf Grund fehlender Atypik sind die Befreiungsmöglichkeiten der UNB kaum noch anwendbar.

Ein Ziel des LP-E ist es hier größeren Handlungsspielraum zu schaffen.

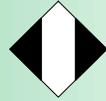
Im LP-E wurde daher die nachfolgende Formulierung zum NSG Verbot Nr. 1 und LSG Verbot Nr. 1 eingeführt:

Infrastruktur

bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 BauO NRW - auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Friedhofsfläche, sofern sie für die Friedhofsnutzung notwendig sind und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner Baugenehmigung bedürfen.



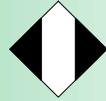
## Friedhöfe

Neben der vorher genannten Ausnahme mit Genehmigungsvorbehalt ist bei den allgemeinen Unberührtheiten zu NSG und LSG formuliert:

Allgemeine Unberührtheiten NSG:

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben insbesondere:

1. auf Friedhöfen friedhofstypische Tätigkeiten sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen,
4. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen
9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
10. weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG anzuzeigen,
12. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, sowie die dafür notwendigen Anlagen und von der unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen,

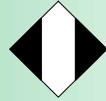


## Friedhöfe

Allgemeine Unberührtheiten LSG:

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben insbesondere:

1. auf Friedhöfen friedhofstypische Tätigkeiten sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen,
5. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
11. weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG anzuzeigen,
13. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, sowie die dafür notwendigen Anlagen und von der unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen



## Radwege

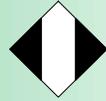
Auf Grund der geltenden Rechtsprechung und der geltenden Bestimmungen des LP sind verschiedene, insbesondere bauliche Maßnahmen des FB 66 innerhalb von LSG Festsetzungen nicht möglich. Auf Grund fehlender Atypik sind die Befreiungsmöglichkeiten der UNB kaum noch anwendbar.

Ein Ziel des LP-E ist es hier größeren Handlungsspielraum zu schaffen.

Im LP-E wurde daher die nachfolgende Formulierung zum LSG Verbot Nr. 2 eingeführt:

Infrastruktur

2. Straßen, Wege, Plätze und Lagerplätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.,

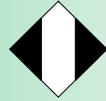


## Radwege

Ausnahmen können zugelassen werden für:

die Nutzungsänderung bestehender Wege, Straßen und Trassen zu Radwegen

- den Neubau von Radwegen entlang bereits bestehender Wege, Straßen und Trassen in wassergebundener Decke, sofern es naturschutzfachlich sinnvoll ist, kann auch ein anderer Wegebelag zugelassen werden. Die maximal zulässige Breite orientiert sich an den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (aktuell ERA 2010). Es dürfen keine erheblichen Bodenbewegungen erfolgen, keine landschaftsprägenden Gehölzbestände, keine wertvollen Vegetationsstrukturen oder wertvolle Biotopse beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden. Außerdem muss die Alternativlosigkeit und Notwendigkeit der Wegeführung durch das Landschaftsschutzgebiet im Vorfeld geprüft und festgestellt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld vorzulegen.



## Radwegenetz

Bei den allgemeinen Unberührtheiten zu NSG und LSG formuliert:

Allgemeine Unberührtheiten NSG:

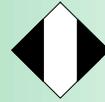
Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben insbesondere:

4. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen

9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG nachträglich unverzüglich anzuzeigen,

10. weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG anzuzeigen,

11. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen, Entsorgungsleitungen und Verkehrswege sowie sonstige Maßnahmen nach § 4 BNatSchG in Abstimmung mit der UNB



## Radwegenetz

Allgemeine Unberührtheiten LSG:

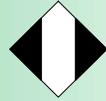
Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben insbesondere:

5. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG nachträglich unverzüglich anzuzeigen,

11. weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG anzuzeigen,

12. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen, Entsorgungsleitungen und Verkehrswege sowie sonstige Maßnahmen nach § 4 BNatSchG in Abstimmung mit der UNB



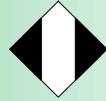
## Hochwasserschutz

Bei den Geboten zu NSG 2.1-5, 2.1-6, 2.1-8, 2.1.10, 2.1-17 und 2.1-20 ist formuliert:

Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Bei den Erläuterungen zu diesem Gebot ist formuliert: Pflege und Instandhaltung der Deiche entsprechend der geltenden Deichschutzverordnung.

Gebot bei NSG 2.1-11 lautet:

Maßnahmen zur Renaturierung der Fließgewässer. Bei den Erläuterungen zu diesem Gebot ist formuliert: Die Verbesserung der Durchgängigkeit und Vergrößerung des Retentionsraums sollen Schäden durch Hochwasserereignisse vermieden werden.



## Hochwasserschutz

Bei den allgemeinen Unberührtheiten zu NSG formuliert:

Allgemeine Unberührtheiten NSG:

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben insbesondere:

4. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen

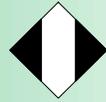
9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG nachträglich unverzüglich anzuzeigen,

10. weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG anzuzeigen,

11. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen, Entsorgungsleitungen und Verkehrswege sowie sonstige Maßnahmen nach § 4 BNatSchG in Abstimmung mit der UNB,

14: die Gewässerunterhaltung und -entwicklung im Sinne des Hochwasserschutzes einschließlich der Renaturierung auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau.

Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen



## Hochwasserschutz

Bei den allgemeinen Unberührtheiten zu LSG formuliert:

Allgemeine Unberührtheiten LSG:

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben insbesondere:

5. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

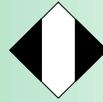
10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG nachträglich unverzüglich anzuzeigen,

11. weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG anzuzeigen,

12. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen, Entsorgungsleitungen und Verkehrswege sowie sonstige Maßnahmen nach § 4 BNatSchG in Abstimmung mit der UNB,

15. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung im Sinne des Hochwasserschutzes einschließlich der Renaturierung auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau,





## Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass
1. die biologische Vielfalt,
  2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
  3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
- (2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
  2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
  3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.
- (3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere
1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
  2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
  3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,
  4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,
  5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt, einschließlich ihrer Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen, zu erhalten,
  6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.
- (4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere
1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
  2. Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln,
  3. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen.
- (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung un bebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.
- (6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.
- (7) Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können auch Maßnahmen dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungerichteter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern.